

Aus- und Weiterbildung

Quellen:

§§ 16, 17 AufenthG

§§ 6, 7 Nr. 3, 8, 15, 17 BeschV

DA BeschV

Inhaltsverzeichnis

I. § 16 AufenthG.....	2
II. § 17 AufenthG	2
1. Betriebliche Ausbildung.....	2
1.1 Prüfschema	2
1.1.1. Vorlage von Nachweisen zur Ausbildung.....	2
1.1.2. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit	3
1.1.3. Nachweis des Lebensunterhalts	3
1.2. Ermessen	4
1.2.1 Ausbildungsfähigkeit	4
1.2.2. Sprachkenntnisse	5
1.2.3. Sonderfall: Ausbildungsvorbereitender Sprachkurs.....	5
2. Betriebliche Weiterbildung	6
3. Sonstiges.....	6
III. § 17a AufenthG (Ergänzende Ausbildung).....	7
1. Vollständige Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	8
2. (Teil-)Anerkennungsbescheid	9
2.1 Nachqualifizierung für Akademiker (Hochschulabsolventen)	9
2.1.1. Reglementierte Berufe.....	9
2.1.2 Nicht reglementierte Berufe	9
2.2 Qualifizierung für beruflich vorqualifizierte Fachkräfte (Ausbildungsberufe).....	10
2.1.1 Positivliste (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV)	10
2.1.2. Qualifizierungen außerhalb der Positivliste	15

I. § 16 AufenthG

Schulische Berufserstausbildungen und berufliche Fortbildungsmaßnahmen in vorwiegend fachtheoretischer Form fallen nicht unter § 17, sondern unter § 16 Abs. 5 AufenthG. Ausführungen zur Visumvergabe nach dieser Vorschrift: siehe Beiträge "Studenten", "Studienbewerber", "Sprachkurse", "Schüler" und "Schüleraustausch".

II. § 17 AufenthG

Nach § 17 AufenthG **kann** einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden; siehe auch Beitrag "Praktikum".

Laut § 7 Abs. 2 SGB IV gilt eine betriebliche Aus- bzw. Weiterbildung als Beschäftigung und damit als Erwerbstätigkeit im Sinne des AufenthG (§ 2 Abs. 2 AufenthG). § 17 AufenthG macht dementsprechend auch zur Bedingung, dass die **Bundesagentur für Arbeit (BA)** nach § 39 AufenthG zugestimmt hat, sofern nicht durch Rechtsverordnung (BeschV) oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Aus- und Weiterbildung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist; siehe auch Beitrag „Erwerbstätigkeit“.

Beachte:

Hierzu zählt auch die Weiterbildung zum Facharzt.

1. Betriebliche Ausbildung

1.1 Prüfschema

1.1.1. Vorlage von Nachweisen zur Ausbildung

- ein Ausbildungsvertrag
- Ausbildungsplan
- Registrierung bei der IHK, wenn erforderlich (z.B. Hotelfachberufe)

Der Begriff der Ausbildung umfasst insbesondere

- Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung
- Ausbildungsgänge an berufsbildenden Schulen, die einem Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen sind.

Diese sind zustimmungspflichtig, da ein Ausbildungsvertrag geschlossen wird, der inhaltlich den Ausbildungsverträgen für duale Ausbildungen entspricht (Ausbildungsvergütung, Urlaubsregelungen, Kündigungsregelungen, etc.); z.B. Ausbildungsgänge im Bereich der Kranken- und Altenpflege.

§ 17 Abs. 1 AufenthG setzt keine Mindestdauer der Ausbildung voraus. So werden nicht nur qualifizierte Ausbildungen im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV (mindestens 2-jährige Berufsausbildung) erfasst, sondern auch Ausbildungen mit einer kürzeren Regelausbildungsdauer (z.B. einjährige Ausbildung zum Altenpflegehelfer). Duale Ausbildungen im Ausland, die teilweise in Deutschland absolviert werden, können zugelassen werden, soweit sichergestellt werden kann, dass diese den deutschen Standards entsprechen. Voraussetzung ist, dass die ausländische Ausbildungsordnung einen solchen Ausbildungsabschnitt ausdrücklich vorsieht und inhaltliche Anforderungen an die Ausbildung

während dieser Zeit aufstellt. Dies ist mit geeigneten Nachweisen zu belegen (Ausbildungsvertrag/Schulbescheinigung, ausländische Ausbildungsordnung in Übersetzung).

Von einer betrieblichen (Teil)Ausbildung abzugrenzen sind ausbildungsbegleitende Praktika, die während eines Aufenthalts zum Zweck der schulischen Ausbildung vorgeschrieben sind (Bestandteil der Ausbildungs- oder Prüfungsordnung).

Solche Praktika im Rahmen eines Aufenthaltstitels nach § 16 Abs. 5 AufenthG nach § 15 Nr. 1 BeschV zustimmungsfrei. (siehe 3. Sonstiges)

Der Aufenthaltswitz „zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung“ muss schlüssig dargelegt werden. Der Antragsteller sollte ein gewisses Maß an Kenntnis über den angestrebten Ausbildungsgang vorweisen und seine Motivation darlegen können.

1.1.2. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Die Erteilung eines Visums zur Aufnahme einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung setzt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG in jedem Einzelfall voraus.

Die Bundesagentur für Arbeit prüft daher bei Anträgen zur Aufnahme einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung in jedem Einzelfall, ob sich durch die Beschäftigung des Ausländers nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben, ob für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer oder Staatsangehörige aus der EU zur Verfügung stehen (sog. Vorrangprüfung) und ob der Ausländer zu vergleichbaren Arbeitsbedingungen beschäftigt wird (sog. Inländergleichbehandlung), also ob die Höhe der Ausbildungsvergütung derjenigen entspricht, die üblicherweise auch an vergleichbare Inländer gezahlt wird.

Beschränkungen einer Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 AufenthG in das Visum zu übernehmen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist auf die Dauer der betrieblichen Ausbildung zu beschränken (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BeschV).

1.1.3. Nachweis des Lebensunterhalts

Allgemeine Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel nach § 17 AufenthG ist Sicherung ihres Lebensunterhalts (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 2 AufenthG). Hierzu bedarf es grundsätzlich einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die AV, da kein umfassender Leistungsausschluss im SGB II für Personen in Weiterbildung oder in Ausbildung besteht. Gerade bei Auszubildenden kann aufgrund des oft niedrigen Ausbildungsgehalts der Lebensunterhalt nicht gesichert sein.

Die Auslandsvertretung zieht im Rahmen der Missbrauchsprüfung einen bundeseinheitlichen, über dem errechenbaren Betrag zur Lebensunterhaltssicherung liegenden Orientierungsbetrag heran, bei dem die Ausbildungsvergütung als zur Lebensunterhaltssicherung ausreichend angesehen wird und der angesichts möglicher Ansprüche auf aufstockende SGB II-Leistungen über den Richtwerten des BAföG (derzeit € 670) liegen wird (Ziff. 2.3.4.3, 16.0.8 VwV-AufenthG mit Berücksichtigung der BAföG-Sätze finden auf die betriebliche Ausbildung keine Anwendung). Der Orientierungsbetrag wird bis auf weiteres mit € 800 festgelegt.

Können Belege vorgelegt werden, dass einzelne Kosten (z.B. Kost, Logis) nicht anfallen, wird der Betrag entsprechend reduziert. Soweit das Ausbildungsgehalt nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht, hat der Auszubildende gegenüber der Auslandsvertretung die ausreichende Sicherung seines Lebensunterhaltes während der Ausbildung nachzuweisen

1.2. Ermessen

Die Erteilung von Visa an Auszubildende ist nach § 17 Abs. 1 AufenthG in das Ermessen der Auslandsvertretung gestellt, welche dieses pflichtgemäß auszuüben hat. Soweit die Ausländerbehörde gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2c) AufenthV am Visumverfahren beteiligt ist, sind mögliche Erkenntnisse aus dem Inlandssachverhalt zu berücksichtigen.

1.2.1 Ausbildungsfähigkeit

Es liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, dass Ausländer in Deutschland eine Ausbildung absolvieren, soweit keine deutschen Arbeitnehmer oder andere bevorrechtigte Ausländer zur Verfügung stehen.

Damit diesem öffentlichen Interesse auch im Einzelfall Rechnung getragen werden kann, muss im Einzelfall Ausbildungsfähigkeit vorliegen. Diese ist durch eine Prognoseeinschätzung festzustellen. Die Prognose umfasst die Beurteilung, dass der Auszubildende die beabsichtigte Ausbildung ziel- und zweckgerichtet in angemessener Zeit absolvieren wird. Der Antragsteller darf dazu zum einen in seiner Person nicht gänzlich ungeeignet erscheinen, im Bundesgebiet eine Ausbildung aufzunehmen, ernsthaft zu betreiben und abzuschließen, um mit den erworbenen Kenntnissen seine beruflichen Perspektiven in Deutschland, im Heimatland oder in einem Drittland zu verbessern oder um die Möglichkeit zu erlangen, einer Tätigkeit im Bundesgebiet gem. § 17 Abs. 3 AufenthG nachzugehen. Zum anderen darf das angestrebte Ausbildungsprogramm nicht ungeeignet erscheinen, auf diese Ziele ausgerichtet zu sein und den Auszubildenden darauf vorzubereiten.

Bei der Prognoseeinschätzung ist zu berücksichtigen, wenn die Ausbildungseinrichtung die Ausbildungsfähigkeit bereits geprüft hat. Bestehen berechnete Zweifel an der Einschätzung der Ausbildungseinrichtung, so prüft die Auslandsvertretung die Für die Prüfung der Ausbildungsfähigkeit des Auszubildenden und die Stimmigkeit bzw. Geeignetheit des Ausbildungsprogramms.

Der Antragsteller sollte bereits im Rahmen der persönlichen Vorsprache zur Antragstellung zum tatsächlichen Aufenthaltszweck und zur Ernsthaftigkeit der angestrebten Ausbildung befragt werden, insbesondere zu

- seiner Motivation der angestrebten Ausbildung in Deutschland,
- seinen Absichten bzw. Überlegungen für die Zeit nach der absolvierten Ausbildung,
- der Frage, wo und auf welche Weise vorhandene Kenntnisse in der Ausbildungssprache erworben wurden und ggf. verbessert werden sollen.

Das Ergebnis der Befragung ist schriftlich in der Akte zu dokumentieren.

Gegen die Ausbildungsfähigkeit des Antragstellers können z.B. folgende Aspekte sprechen:

- fehlender Bezug/Kennntnis der angestrebten Ausbildung zur schulischen oder beruflichen Vorbildung,
- mit Blick auf die beabsichtigte Ausbildung eine offensichtlich unzureichende Vorbildung,
- kein erkennbares Bemühen, Sprachkenntnisse bereits im Heimatland zu erwerben.

Aus- und Weiterbildung

1.2.2. Sprachkenntnisse

Das Ziel des Aufenthaltstitels – die Absolvierung einer Ausbildung – kann nur erreicht werden, wenn der Auszubildende über die hierfür erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Er muss in der Lage sein, Unterweisungen am Arbeitsplatz, den Berufsschulunterricht und Prüfungsaufgaben sprachlich zu erfassen.

Die Prüfung, inwieweit die erforderlichen sprachlichen Voraussetzungen vorhanden sind, liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Unternehmens, das den Auszubildenden einstellt, und der Berufsschule.

Zweck der Prüfung von Sprachkenntnissen durch die Auslandsvertretung ist es, einerseits Missbrauch auszuschließen und andererseits im Rahmen des Ermessens die grundsätzliche „Ausbildungsfähigkeit“ mit einer nicht ganz fernliegenden Aussicht auf einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu bestätigen.

Gänzlich unzureichende Sprachkenntnisse können einen Anhaltspunkt dafür bieten, dass mit dem beantragten Aufenthalt in Deutschland tatsächlich gar kein Ausbildungszweck verfolgt werden soll oder eine grundsätzliche Ausbildungsfähigkeit nicht gegeben ist.

Ein **Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Ausbildung ist in der Regel nicht plausibel**, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens A2**, für eine Ausbildung in einem reglementierten **Gesundheitsberuf** auf dem Niveau von **mindestens B1** des europäischen Referenzrahmens nachweisen kann. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass er (i) an einem staatlich begleiteten Sonderprogramm teilnimmt, das den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse entsprechend in die Ausbildung integriert oder (ii) zu Beginn der Ausbildung an einem Sprachkurs teilnimmt, der die Erlangung des entsprechenden Sprachniveaus zum Ziel hat.

Die Bewertung der vom Antragsteller vorgelegten Zertifikate als Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse im Einzelfall steht im Ermessen der jeweils örtlich zuständigen Auslandsvertretung.

1.2.3. Sonderfall: Ausbildungsvorbereitender Sprachkurs

Mangels einer spezielleren Rechtsgrundlage für die Teilnahme an einem ausbildungsvorbereitenden Sprachkurs kommt die allgemeine Rechtsgrundlage des § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient) in Betracht. Im Rahmen des Ermessens, das § 16 Abs. 5 AufenthG eröffnet, sind folgende Überlegungen anzustellen: Wird geltend gemacht, einen Sprachkurs mit dem Ziel zu absolvieren, im Anschluss eine betriebliche Ausbildung zu beginnen, so muss diese Planung plausibel dargelegt werden. Der Anschlussaufenthalt ist in der Regel nicht plausibel, wenn hinsichtlich der angestrebten Ausbildung kein Ausbildungsvertrag vorgelegt werden kann und der Antragsteller auch nicht auf andere Weise belegen kann, dass er bereits einen konkreten Ausbildungsplatz anstrebt.

Soweit sich aus dem Ausbildungsvertrag Zweifel daran ergeben, dass die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung zu diesem erteilen kann, ist diese im Rahmen einer Fakultativanfrage

zu beteiligen. Wenn eine solche Fakultativanfrage ergibt, dass die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung zur geplanten Ausbildung verweigern wird, ist der Anschlussaufenthalt für die betriebliche Ausbildung ebenfalls nicht plausibel. Die Zweifel ergeben sich dann, wenn für vergleichbare Ausbildungsplätze in der Vergangenheit keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt wurde.

Im Übrigen sind die Ermessenserwägungen zu 1.2. b) und c) heranzuziehen (Ausbildungsfähigkeit und Vor-Sprachkenntnisse). Nach Möglichkeit sollte der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 bzw. in reglementierten Gesundheitsberuf auf dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen können.

2. Betriebliche Weiterbildung

Bei den betrieblichen Weiterbildungen prüft die Bundesagentur für Arbeit unter anderem, ob die vorgesehenen Maßnahmen und Tätigkeiten nach dem vorzulegenden Weiterbildungsplan (§ 34 Abs. 3 BeschV) geeignet sind, das Weiterbildungsziel zu erreichen.

Bei Weiterbildungen zum Facharzt prüft die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Zustimmungserteilung, ob die Weiterbildung inhaltlich den Weiterbildungsordnungen für Fachärzte entspricht.

Bei ärztlichen Weiterbildungen, die von ausländischen Stipendiengern finanziert werden, prüft die Bundesagentur für Arbeit, ob

- die Weiterbildung zeitlich und inhaltlich mit einem Programm nach § 15 Nr. 4 BeschV vergleichbar ist und
- die Arbeitsbedingungen und die Höhe des Stipendiums vergleichbar sind mit Stipendien, die aus deutschen öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Weiterbildung ausländischer Ärzte richtet sich nach den Weiterbildungsordnungen der einzelnen Bundesländer. Sie erfolgt im Rahmen einer hauptberuflichen ärztlichen Tätigkeit unter Einbindung in den Betrieb und die Organisation der klinischen Einrichtung. Bei ausländischen Ärzten in der fachärztlichen Weiterbildung handelt es sich daher regelmäßig um Arbeitnehmer/innen. Die Bundesagentur für Arbeit kann ihre Zustimmung nur dann erteilen, wenn das Stipendium die Höhe des allgemeinen Mindestlohnes erreicht oder überschreitet.

Der Nachweis zur zeitlichen und inhaltlichen Vergleichbarkeit kann durch eine Bestätigung des zuständigen Bundes- oder (deutschen) Landesministeriums, des DAAD oder auch des Katholischen Akademischen Austauschdienstes (KAAD) geführt werden.

Gemäß § 31 Abs. 1 AufenthV wird die Ausländerbehörde nur bei relevanten Voraufenthalten des Antragstellers beteiligt.

3. Sonstiges

Ein Wechsel des Aufenthaltszwecks ist außer in Fällen des gesetzlichen Anspruchs während der Ausbildung nicht zulässig, § 17 Abs. 1 Satz 3 AufenthG.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Ausbildungszwecken **ohne Zustimmung der Bundesagentur** ist nur in den in §§ 7 Nr. 3, 15 und 17 BeschV aufgezählten Fallgestaltungen möglich:

- § 7 Nr. 3 BeschV erleichtert den Zugang von Absolventen deutscher Auslandsschulen zu einer qualifizierten beruflichen Ausbildung.
- Zur näheren Erläuterung des § 15 BeschV wird auf die Durchführungsanweisung zur BeschV verwiesen. Im Rahmen von § 15 Nr. 3 BeschV und § 15 Nr. 5 BeschV ist das Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. In absoluten Zweifelsfällen kann die Bundesagentur für Arbeit fakultativ beteiligt werden. Bei der Erteilung des Visums ist in der Auflage der Befreiungstatbestand nach § 15 BeschV zu bezeichnen. Die Auflage lautet: „**Beschäftigung nur gem. § 15 Nr. ... i.V.m. § 30 BeschV gestattet**“. Im Übrigen s. Ziff. 17.1.2.1 VwV-AufenthG.
- § 17 BeschV stellt klar, dass betriebliche Weiterbildungen im deutschen Unternehmensteil eines **international** tätigen Konzerns beschäftigungspolitisch nicht von Bedeutung sind, sofern sie drei Monate im Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten. Sie gelten nicht als Beschäftigung im Sinne des AufenthG (vgl. § 30 BeschV). Die Auflage lautet: „**Erwerbstätigkeit nicht gestattet; Tätigkeiten nach § 17 i.V.m. § 30 BeschV gestattet**.“

III. § 17a AufenthG (Ergänzende Ausbildung)

Mit dem am 1. August 2015 in Kraft getretenen § 17a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) werden die bereits bestehenden Möglichkeiten für die Zuwanderung von Fachkräften ergänzt. § 17a AufenthG berechtigt zu einem Aufenthalt von bis zu 18 Monaten und umfasst auch Zeiten praktischer Tätigkeit. Darüber hinaus ist auch das Ablegen der an Kurse anschließenden Prüfungen umfasst, einschließlich der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Der Aufenthaltstitel kann nach erfolgreichem Abschluss der Bildungsmaßnahme bis zu einem Jahr zur Arbeitsplatzsuche verlängert werden.

Um die im Anerkennungsbescheid festgestellten Defizite für vollständige Berufsankennung auszugleichen bzw. Anpassungsmaßnahmen oder Vorbereitungsmaßnahmen für diese durchführen zu können, ermöglicht der neue Aufenthaltstitel nach § 17a AufenthG dem Antragsteller Folgendes:

- Bildungsmaßnahme
- Beschäftigung während einer Bildungsmaßnahme (Nebenbeschäftigung)
- Beschäftigung in engem berufsfachlichen Zusammenhang
- Ablegen einer Prüfung

Für die Erteilung des Aufenthaltstitels müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Bescheid (oder Zwischenbescheid) der Anerkennungsstelle, der erforderliche Anpassungsmaßnahmen oder weiteren Qualifikationen (z.B. ein Sprachnachweis) feststellt (konkrete Angaben zur Ausgestaltung der Maßnahme und die sich daraus ergebende Dauer nicht erforderlich)
- Eignung der beabsichtigten Bildungsmaßnahme zur vollständigen Anerkennung bzw. zum Ausgleich der festgestellten Defizite. Dies ist in der Regel ohne weitere Prüfung gegeben bei einem staatlichen, staatlich anerkannten oder nach der AZWV (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung) zertifizierten Bildungsträger oder bei einer staatlich (Bund oder Länder) geförderten Bildungsmaßnahme. Die Anpas-

Aus- und Weiterbildung

sungsmaßnahmen können auch von mehreren Trägern ergänzend durchgeführt werden.

- Zusätzlich bei einer betrieblichen Bildungsmaßnahme: Prüfung des vorgelegten Weiterbildungsplans durch die Bundesanstalt für Arbeit (siehe § 34 Absatz 3 BeschV). Bei praktischer Tätigkeit im Betrieb entfällt die Vorrangprüfung nach § 8 BeschV.
- Wird die Bildungsmaßnahme überwiegend betrieblich durchgeführt (praktische Tätigkeiten in einem Betrieb), ist eine Zustimmung der BA zur Erteilung des AT erforderlich. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt (§ 8 BeschV).
- Wer als Ausländer eine schulische oder betriebliche Ausbildung anstrebt, um einen inländischen Berufsabschluss zu erlangen, kann weiterhin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Absatz 5 oder § 17 Absatz 1 erhalten.

Achtung:

Je nach Fallkonstellation ergeben sich bei der Anwendung des § 17a AufenthG unterschiedliche Beteiligungserfordernisse (Ausländerbehörde und/oder Bundesagentur für Arbeit).

- § 17a I AufenthG (Sprachkurs, fachtheoretischer Lehrgang,...) - Beteiligung ABH
- § 17a I i.V.m. § 17a III AufenthG i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 3 BeschV (Sprachkurs, fachtheoretischer Lehrgang,... + Erwerbstätigkeit) - Beteiligung ABH und BA (durch ABH)
- § 17a V AufenthG - Beteiligung BA
- § 18 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 8 Abs. 3 BeschV (Praktische Tätigkeit zur Erlangung der Berufsankennung) - Beteiligung BA

Für den Nachweis des Lebensunterhalts siehe II.1.1.c

1. Vollständige Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

In einzelnen Fällen haben die im Inland zuständigen Stellen die Berufsqualifikationen bereits bei Antragstellung als gleichwertig anerkannt. Visumantragsteller ohne eine entsprechende Bescheinigung können auf einschlägige Informationsquellen (z.B. <https://www.erkennung-in-deutschland.de>) hingewiesen werden.

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen richtet sich zum Teil nach Bundesrecht (z. B. akademische/nicht akademische Heilberufe, IHK-/HWK-Berufe), zum Teil nach Landesrecht (z.B. Lehrer/-innen, Erzieher/-innen, Ingenieure). Der Vollzug der Anerkennungsverfahren liegt in der Zuständigkeit der Länder. Die Anforderungen zur Anerkennung können daher zwischen Bundesländern variieren.

Wenn Gleichwertigkeit festgestellt wird und bei reglementierten Berufen zusätzlich – die übrigen Voraussetzungen für die Berufszulassung gegeben sind (z.B. gesundheitliche Eignung, Sprachkenntnisse) kann nach Zustimmung der BA zur Erlaubnis Beschäftigung ein Aufenthalt zum Zweck der Beschäftigung gem. § 18 AufenthG genehmigt werden.

Checkliste für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 18 AufenthG:

- Bescheid über die Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses
- Bei reglementierten Berufen: Nachweis sonstiger Voraussetzungen für den Berufszugang
- Verbindliches Arbeitsplatzangebot mit Angabe zur Vergütung

2. (Teil-)Anerkennungsbescheid

Visumantragsteller ohne eine entsprechende Bescheinigung können auf einschlägige Informationsquellen (z.B. [https:// www.erkennung-in-deutschland.de](https://www.erkennung-in-deutschland.de)) hingewiesen werden. Zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen siehe III.1.

Wenn die Feststellung der vollen Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation zum Beispiel wegen fehlender theoretischer Kenntnisse, praktischer Fertigkeiten oder Erfahrungen nicht sofort erfolgen kann, erteilen die Anerkennungsstellen einen Bescheid, in dem die vorhandenen Qualifikationen aufgeführt, die festgestellten Defizite beschrieben und die Erforderlichkeit von Anpassungsmaßnahmen oder weiteren Qualifikationen festgestellt wird.

2.1 Nachqualifizierung für Akademiker (Hochschulabsolventen)

2.1.1. Reglementierte Berufe

Hochschulabsolventen, die eine Berufstätigkeit in einem in Deutschland reglementierten Beruf anstreben (z.B. Ärzte, Apotheker, Lehrer etc.) und deren Hochschulabschluss als nur teilweise gleichwertig bewertet wurde, können Defizite mit einer Anpassungsmaßnahme in Deutschland ausgleichen. Zentrale Voraussetzung hierfür ist ein Bescheid oder Zwischenbescheid der zuständigen Stelle, aus dem sich die Erforderlichkeit der Maßnahme ergibt. § 17 a AufenthG berechtigt dann zu einem Aufenthalt von bis zu 18 Monaten.

Beispielfall: Einem Arzt fehlen die erforderlichen Sprachkenntnisse und sein Abschluss ist nur teilweise gleichwertig. Er kann auf der Grundlage von § 17 a AufenthG einen Sprachkurs bzw. einen Vorbereitungskurs auf die Kenntnisprüfung in Deutschland absolvieren und die Prüfung ablegen, um die Approbation oder Berufserlaubnis zu erlangen und anschließend als Arzt arbeiten zu können.

In der Regel können Absolventen eines akademischen Heilberufs in Deutschland bereits auf der Grundlage einer Gleichwertigkeitsbescheinigung der ZAB (bzw. der Datenbank ANABIN) eine Blaue Karte EU oder Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG erhalten und im Rahmen einer Berufserlaubnis (§ 10 Bundesärzterordnung, befristeter Berufszugang ohne Approbation) in Deutschland arbeiten bzw. sprachliche Defizite ausgleichen. Dafür ist eine formale Anerkennung des Abschlusses durch die zuständige Anerkennungsstelle nicht erforderlich. Die Berechtigung zu einem Aufenthaltstitel nach 17a AufenthG ist aber auch dann gegeben, wenn ein Arzt/eine Ärztin für die Erlangung einer befristeten Berufserlaubnis sprachliche Defizite ausgleichen muss. **Zum Verfahren siehe unter 3.1.**

2.1.2 Nicht reglementierte Berufe

Hochschulabsolventen, die keinen reglementierten Beruf anstreben (z.B. Diplom Chemiker, Ökonomen, Journalisten) können ebenso bestehende Defizite ausgleichen. Hierfür genügen in der Regel die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten, gem. § 16 Absatz 1 (Studium), § 16 Absatz 5 AufenthG (Sprachkurs) und § 17 (Praktikum).

Grundlage ist in diesem Fall die Zeugnisbewertung des ZAB, die feststellt, inwieweit der ausländische Abschluss dem vergleichbaren inländischen Studienabschluss entspricht. Die Zeugnisbewertung ist zwar nicht Voraussetzung für den Berufszugang; sie kann aber hilfreich sein, um Arbeitgebern die ausländische Qualifikation verständlicher zu machen.

Soweit Hochschulabsolventen daher Anpassungsmaßnahmen anstreben, die eine Gleichwertigkeit des Studienabschlusses zum Zweck haben oder die Stützung einer bereits bestehenden Gleichwertigkeit durch eine Brückenausbildung, ist auch ihnen ein Aufenthalt auch nach § 17a AufenthG möglich. Voraussetzung ist, dass die ZAB die Erforderlichkeit der Bildungsmaßnahme festgestellt hat. Ist dies der Fall, können auch Bildungsmaßnahmen erfasst sein, die auch von § 16 AufenthG erfasst werden (Akademische Brückenmaßnahme, die sich an Drittstaatsangehörige mit ausländischem Bildungsabschluss richtet). Die Möglichkeit der Anwendbarkeit von § 17a schließt die Erteilung eines Visums nach § 16 Absatz 1 oder § 16 Absatz 5 aber nicht aus. Näheres im VHB-Beitrag „Studierende“.

2.2 Qualifizierung für beruflich vorqualifizierte Fachkräfte (Ausbildungsberufe)

Für Ausbildungsberufe kann Drittstaatsangehörigen der Zugang zum Arbeitsmarkt nur dann erlaubt werden, wenn sie

- die Ausbildung zu dem Ausbildungsberuf in Deutschland absolviert haben, § 6 Abs. 1 BeschV, und die Beschäftigungsbedingungen denen inländischer Arbeitnehmer entsprechen (eine Vorrangprüfung findet nicht statt) oder
- wenn der Ausbildungsabschluss im Ausland erworben wurde, die Gleichwertigkeit des Abschlusses von der in Deutschland zuständigen Stelle festgestellt wurde und
 - sie in einem Verfahren zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland vermittelt werden (§ 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BeschV, sog. „Vermittlungsabsprachen“);
 - oder wenn ihr Beruf in der aktuell gültigen Positivliste der BA (www.arbeitsagentur.de/positivliste) aufgeführt ist, § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BeschV.

Eine vollständige betriebliche Berufsausbildung in Deutschland können Drittstaatsangehörige nur über einen Aufenthaltstitel nach § 17 AufenthG mit Zustimmung der BA nach § 39 AufenthG (Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsbedingungen) absolvieren.

2.1.1 Positivliste (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV)

Nach dieser Vorschrift kann Ausländern mit ausländischer Berufsqualifikation die Zustimmung zur Beschäftigung erlaubt werden, wenn diese auf der Positivliste der BA aufgeführt ist (www.arbeitsagentur.de/positivliste, § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BeschV) und wenn die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt hat und sonstige berufsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit vorliegen (z.B. gesundheitliche Eignung, ausreichende Sprachkenntnisse), ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (Arbeitsvertrag nicht erforderlich) und die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer inländischer Beschäftigter entsprechen (§ 39 Abs. 2 AufenthG) Eine Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2. S. 1 Nr. 1 AufenthG entfällt.

2.1.1.1 Vollständige Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation: § 18 AufenthG

Wenn die zuständige Stelle in Deutschland die Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses festgestellt hat und - bei reglementierten Berufen zusätzlich – die übrigen Voraussetzungen für die Berufszulassung gegeben sind (z.B. gesundheitliche Eignung, Sprachkenntnisse), kann nach Zustimmung der BA ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung gem. § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt werden.

Visumantragsteller ohne eine entsprechende Bescheinigung können auf einschlägige Informationsquellen (z.B. [https:// www.anererkennung-in-deutschland.de](https://www.anererkennung-in-deutschland.de)) hingewiesen werden. Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen richtet sich zum Teil nach Bundesrecht (z. B. akademische/nicht akademische Heilberufe, IHK-/HWK-Berufe), zum Teil nach Landesrecht (z.B. Lehrer/-innen, Erzieher/-innen, Ingenieure). Der Vollzug der Anerkennungsverfahren liegt in der Zuständigkeit der Länder. Die Anforderungen zur Anerkennung können daher zwischen Bundesländern variieren.

Checkliste für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 18 AufenthG:

- Bescheid über die Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses
- Bei reglementierten Berufen: Nachweis sonstiger Voraussetzungen für den Berufszugang (z.B. Sprachkenntnisse, Gesundheitszeugnis)
- Verbindliches Arbeitsplatzangebot mit Angabe zur Vergütung

2.1.1.2. Teilweise Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation: § 17a AufenthG

a) Aufenthaltstitel für eine Bildungsmaßnahme

Haben die im Inland zuständigen Stellen berufspraktische oder sprachliche Defizite festgestellt, die der Anerkennung bzw. dem Berufszugang entgegenstehen, können die Antragsteller die Defizite mit einer Bildungsmaßnahme in Deutschland ausgleichen, wenn die zuständige Stelle die Erforderlichkeit einer Bildungsmaßnahme festgestellt hat.

Für die Erteilung des Aufenthaltstitels müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

aa) **Bescheid (oder Zwischenbescheid)** der zuständige Stelle, der die Erforderlichkeit von Anpassungsmaßnahmen oder weiterer Qualifikationen feststellt.

Anpassungsmaßnahmen sind Qualifizierungsmaßnahmen, die auf den Ausgleich wesentlicher Unterschiede zielen und die Anerkennung ermöglichen. Im reglementierten Bereich (z.B. Gesundheitsberufe) hat der Antragsteller nach den gesetzlichen Vorgaben die Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Kenntnisprüfung. Bei den **weiteren Qualifikationen** handelt es sich in der Regel um erforderliche Sprachnachweise, z.B. Nachweis des Sprachniveaus B2 für die Zulassung in der Krankenpflege.

Die **Erforderlichkeit** einer Anpassungsmaßnahme oder weiterer Qualifikationen ist gegeben, wenn in dem Bescheid auf der Grundlage der festgestellten Defizite mitgeteilt wird, dass der Antragsteller einen Anpassungslehrgang oder eine Prüfung abzulegen hat, Sprachkenntnisse nachzuweisen hat oder – im nicht reglementierten Bereich – Berufspraxis oder bestimmte theoretischen Kenntnisse nachzuholen sind.

Der Bescheid muss keine konkreten Angaben zur Ausgestaltung der Maßnahme und der sich daraus ergebenden enthalten. Dies ergibt sich aus dem vorzulegenden konkreten Angebot der beabsichtigten Bildungsmaßnahme.

Entscheidet sich der Antragsteller für die Eignungs-/Kenntnisprüfung, umfasst der Aufenthaltstitel auch Vorbereitungskurse, die im Vorfeld der Prüfung freiwillig absolviert werden können. In der Eignungs-/Kenntnisprüfung müssen gleichwertige Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden. Zwar können sich Betroffene auch in Eigenregie auf die Prüfung vorbereiten, zielführend und übliche Praxis ist es jedoch, einen solchen Vorbereitungskurs zu absolvieren. Die Erfolgchancen, die Prüfung ohne einen

Aus- und Weiterbildung

Vorbereitungskurs zu bestehen, sind gering. Die Kurse sind mit einer durchschnittlichen Dauer von 6-8 Monaten überwiegend theoretisch konzipiert. Sie enthalten teilweise auch Praxisphasen, die üblicherweise 3 Monate nicht überschreiten.

bb) Eignung der Bildungsmaßnahme, die Anerkennung oder den Berufszugang zu ermöglichen Bildungsmaßnahmen sind konkrete Qualifizierungsangebote von privaten oder öffentlichen Bildungsträgern oder Betrieben. Möglich sind berufs- oder fachschulische Angebote, Angebote an Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen, betriebliche oder überbetriebliche Weiterbildungsangebote. Die Bildungsmaßnahmen können auch von mehreren Trägern ergänzend durchgeführt werden. Grundsätzlich kann jede Einrichtung Qualifizierungsmaßnahmen anbieten.

Sie können – je nach den als erforderlich festgestellten Anpassungsmaßnahmen – berufspraktische oder theoretische Bestandteile oder eine Mischform enthalten. Umfasst sind auch die oben erwähnten Vorbereitungskurse auf (Kenntnis-) Prüfungen und allgemeine oder berufsorientierte Sprachkurse,

Die **Eignung des Angebots eines Bildungsträgers** ist gegeben bei einem staatlichen, staatlich anerkannten oder nach der AZWV (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung) zertifizierten Bildungsträger oder bei einer staatlich (Bund oder Länder) geförderten Bildungsmaßnahme. Ist dies nicht der Fall, ist die Geeignetheit im Einzelfall gesondert nachzuweisen.

Die **Eignung einer überwiegend betrieblichen Bildungsmaßnahme** ist anhand eines Weiterbildungsplans des Betriebs zu überprüfen. In diesem ist darzulegen, dass die Maßnahme darauf abzielt, die im Bescheid festgestellten Defizite zu beheben. Die Prüfung des Weiterbildungsplans erfolgt bei überwiegend betrieblichen Bildungsmaßnahmen durch die BA (§ 34 Absatz 3 BeschV); die Visastellen übernehmen deren Entscheidung. Die Eignung bei nicht betrieblichen Bildungsmaßnahmen prüft die Auslandsvertretung, ggfls. in Abstimmung mit der zuständigen Gutachtenstelle für die Anerkennung der jeweiligen Abschlüsse.

cc) Zustimmung der BA bei überwiegend betrieblichen Bildungsmaßnahmen

Bei überwiegend betrieblichen Bildungsmaßnahmen, d.h. bei einem Praxisanteil von über 50%, muss die BA zustimmen. Bei überwiegend schulischen/theoretischen Bildungsmaßnahmen ist keine Zustimmung der BA erforderlich. Grundsätzlich wird die Zustimmung der BA für jeden Teilnehmer einer Bildungsmaßnahme individuell angefordert. Die BA kann die Zustimmung auch für Teilnehmer eines Programmes insgesamt aussprechen, soweit durch gleiche Bedingungen gewährleistet ist, dass die Zustimmungsvoraussetzungen in jedem Einzelfall vorliegen. Dies setzt voraus, dass die BA im Vorfeld den (Teil-)Anerkennungsbescheid für jeden Teilnehmer erhält und eine vollständige Liste, aus der für jeden erhält, die alle Teilnehmer folgende Informationen hervorgehen mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Nationalität, genauer sowie den genauen Maßnahmenzeitraum, Arbeitszeit und Ausbildungsvergütung enthält.

Die Zustimmung der BA zu überwiegend betrieblichen Bildungsmaßnahmen erfolgt ohne Vorrangprüfung (§ 8 Absatz 2 Satz 2 BeschV). Praktika im Rahmen von **Anpassungslehrgängen**, deren Erforderlichkeit im Bescheid festgestellt wurde, sind entsprechend der Mindestlohnausnahme für Pflichtpraktika mindestlohnfrei (§ 22 Abs. 1 S. 2

Nr. 1 MiLoG). Den Teilnehmern steht aber eine angemessene Ausbildungsvergütung gem. § 26 BBiG i.V.m. § 17 BBiG zu. Diese orientiert sich in der Regel am dritten Ausbildungsjahr. Praktika im Rahmen von **Vorbereitungskursen**, in denen der Antragsteller auf den praktischen Prüfungsteil der Eignungs-/Kenntnisprüfung vorbereitet wird, sind entsprechend der Mindestlohnausnahme für ausbildungsbegleitende Praktika bei einer Dauer der praktischen Phase von **bis zu drei Monaten** bei einem Arbeitgeber **mindestlohnfrei** (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 MiLoG).

Aufenthaltsdauer: § 17a AufenthG berechtigt zu einem Aufenthalt von bis zu 18 Monaten für die Durchführung der Bildungsmaßnahme. Darüber hinaus ist auch das Ablegen der an die Kurse anschließenden Prüfungen umfasst, einschließlich der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Der Aufenthaltstitel kann nach Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. Erteilung der Berufserlaubnis bis zu ein Jahr zur Arbeitsplatzsuche verlängert werden (s. c). Bei erfolgloser Teilnahme an einer Prüfung ist eine Wiederholung der Maßnahme nur möglich, wenn dadurch die zulässige Gesamtdauer für den Besuch von Kursen von 18 Monaten nicht überschritten wird. Eine Verlängerung des Aufenthaltstitels ist im Rahmen der allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten vorgesehen (s. § 5 Abs. 2 AufenthG). Wer als Ausländer eine schulische oder betriebliche Ausbildung anstrebt, um einen inländischen Berufsabschluss zu erlangen, kann weiterhin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Absatz 5 oder § 17 Absatz 1 erhalten.

b) Beschäftigung begleitend zur Bildungsmaßnahme

§ 17 a Absatz 2 AufenthG ermöglicht dem Antragsteller, während der Zeit der Bildungsmaßnahme eine **von der Bildungsmaßnahme und dem angestrebten Beruf unabhängige Beschäftigung (Nebenbeschäftigung)** im Umfang von bis zu zehn Stunden die Woche aufzunehmen. Es ist keine Zustimmung der BA erforderlich.

§ 17 a Absatz 3 AufenthG ermöglicht dem Antragsteller die Ausübung einer zeitlich unbeschränkten **Tätigkeit, die in einem engen berufsfachlichen Zusammenhang mit dem Beruf steht**, für den die Berufszulassung bzw. Gleichwertigkeit beantragt worden ist.

Beispiel: Anerkennungszeit als Krankenpfleger - Beschäftigung als Krankenpflegehelfer. Anerkennungszeit als Arzt – Beschäftigung als medizinisches Hilfspersonal.

Voraussetzung für die Erlaubnis der Beschäftigung ist der **Nachweis eines Arbeitsplatzangebots für eine spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden Beruf für die Zeit nach erfolgreichem Abschluss** der Maßnahme. Der Arbeitsplatz muss nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 20 AufenthG von einem Ausländer besetzt werden dürfen (bei Fachkräften in Ausbildungsberufen nur Engpassberufe). Dadurch soll Missbrauch vorgebeugt werden, auf diesem Wege Ausländer unter dem Vorwand der Durchführung eines Anerkennungsverfahrens in Helfertätigkeiten zu beschäftigen.

Für diese Tätigkeit während der Bildungsmaßnahme ist die Zustimmung der BA erforderlich. Diese erfolgt ohne Prüfung des Vermittlungsvorrangs (§ 8 Abs. 2 Satz 3 BeschV). Die BA prüft dabei sowohl die Beschäftigung während der Bildungsmaßnahme als auch das Arbeitsplatzangebot für die künftige qualifizierte Beschäftigung. Die Prüfung richtet sich nach dem jeweiligen Zulassungstatbestand für die künftige Tätigkeit. Im Rahmen ihrer Zustimmung prüft die BA, ob die Beschäftigungsbedingungen der Tätigkeiten denen deutscher Arbeitnehmer entsprechen. Beide Tätigkeiten sind mit dem tariflichen bzw.

ortsüblichen Entgelt für die jeweilige Tätigkeit zu entlohnen. Ferner sind die Regelungen des Mindestlohngesetzes einzuhalten.

c) Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsplatzsuche

Nach § 17 a Absatz 4 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis nach der Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. der Erteilung des Berufszugangs bis zu einem Jahr für die Suche eines der anerkannten Berufsqualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes verlängert werden. In der Zeit der Arbeitsplatzsuche besteht die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Es ist keine Zustimmung der BA erforderlich.

d) Aufenthaltstitel zum Zweck des Ablegens einer Eignungs- oder Kenntnisprüfung

Nach § 17 a Absatz 5 kann ein Aufenthaltstitel für das Ablegen einer für die Anerkennung seiner ausländischen Berufsqualifikation erforderlichen Prüfung (Kenntnis- oder Eignungsprüfung) erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis umfasst das Ablegen der Prüfung bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass eine verbindliche Einstellungszusage im Falle des Bestehens der Prüfung vorliegt. Diese muss sich auf einen Arbeitsplatz beziehen, der nach den §§ 18 bis 20 AufenthG von Ausländern besetzt werden darf und dem - bei Zustimmungsbedürftigkeit - die Bundesagentur für Arbeit (BA) zugestimmt hat (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BeschV). Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit und zur Arbeitsplatzsuche.

2.1.1.3. Checkliste für Aufenthaltstitel nach § 17a AufenthG

Unterlagen für Aufenthaltstitel nach § 17a AufenthG (Checkliste): 1. Bescheid oder Zwischenbescheid der zuständigen Stelle (Hinweis auf fachliche/sprachliche Defizite, bei fachlichen/sprachlichen Defiziten im reglementierten Bereich: Feststellung der Erforderlichkeit einer Anpassungsmaßnahme/ eines Nachweises von Sprachkenntnissen, konkrete Angaben zur Ausgestaltung der Maßnahme sind nicht erforderlich)

1. Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme

1.1. Fachtheoretische Angebote (z.B. Lehrgänge, Sprachkurse)

- Einladungsschreiben/Anmeldebestätigung des Anbieters
- „Selbstauskunft“ des Anbieters (z.B. staatlich anerkannt / AZAV zertifiziert / Förderung im Rahmen staatlicher Förderprogramme / Unternehmenskonzept des Anbieters)
- Angabe zur Art und Dauer der Maßnahme mit Bezugnahme auf die festgestellten Defizite
- Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts

1.2. Betriebliche Angebote (z.B. Lehrgänge, Praktika)

- Verbindliche Bestätigung des Betriebes, dass die Bildungsmaßnahme im Betrieb absolviert werden kann
- Weiterbildungsplan des Betriebes, der erkennen lässt, wer den Antragsteller betreut und wie das Ziel, die im Bescheid festgestellten Defizite zu beheben, erreicht werden soll

- Im Falle einer praktischen Tätigkeit: Angaben zur geplanten Vergütung
- und Stellenbeschreibung oder Weiterbildungsplan

2. Beschäftigung während der Bildungsmaßnahme (§ 17 a Abs. 3 AufenthG):

- Stellenbeschreibung aus der der enge berufsfachlichen Zusammenhang mit dem künftigen Beruf hervorgeht sowie Angaben zur Vergütung
- konkretes Arbeitsplatzangebot für die spätere Beschäftigung als Fachkraft mit Angaben zur Vergütung

3. Ablegen einer Prüfung (§ 17a Absatz 5 AufenthG):

- Angaben zur Prüfung
- Einstellungszusage für den Fall des Bestehens der Prüfung. Diese muss sich auf einen Arbeitsplatz beziehen, der nach den §§ 18 bis 20 AufenthG von Ausländern besetzt werden darf und dem – bei Zustimmungsbefähigung – die Bundesagentur für Arbeit (BA) zugestimmt hat. Stellenbeschreibung und Angaben zur Vergütung sind daher erforderlich.

2.1.2. Qualifizierungen außerhalb der Positivliste

Der Wortlaut des § 17a Abs. 1 beschränkt den Aufenthaltstitel nach § 17a Abs. 1 AufenthG nicht auf die Durchführung von Bildungsmaßnahme für die Anerkennung von Engpassberufen. Insofern ist grundsätzlich möglich, die Aufenthaltserlaubnis auch für Maßnahmen zu erteilen, die für die Anerkennung von Ausbildungsberufen außerhalb der Positivliste erforderlich sind. Damit wird gewährleistet, dass Weiterqualifizierung auch in Berufsgruppen möglich ist, bei denen noch kein flächendeckender Engpass festgestellt wurde.

In der Praxis dürfte es in der Regel an dem für die Erteilung eines Aufenthaltstitels erforderlichen Anerkennungsbescheid (2.2.2. a) aa)) fehlen, wenn die zuständige Stelle kein Feststellungsinteresse für die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens in den Fällen sehen, in denen aktuell keine Beschäftigungsmöglichkeit in Deutschland besteht.